

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 08.08.2002

GZ 300.361/004-D2/02

Entwurf einer Änderung des UFG – Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 1. Juli 2002, Zl. 54 3895/78-IV/4/02, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG) und stellt dazu Folgendes fest:

1 Zu den finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme

Dem Entwurf ist eine in Leistungsprozesse und Arbeitsschritte aufgegliederte, detaillierte Kostenkalkulation beigefügt. Diese erscheint jedoch hinsichtlich der Kosten für die Leistungsprozesse „Ernennung der Mitglieder, Kommissionsgeschäftsordnung, Betrauung der Abwicklungsstelle und Betrauung der Registerstelle“ nur in Bezug auf die einmalig auftretenden Kosten für das Jahr 2003 plausibel. Als Verwaltungskosten für die weiteren Jahre 2004 und 2005 sind diese Positionen jedoch nicht nachvollziehbar.

2 Zu den einzelnen Änderungen

Zu Z 15 (Entfall des § 6 Abs. 2b UFG)

Diese Bestimmung wurde bereits durch BGBl. I Nr. 142/2000 aufgehoben und gehört daher ohnedies nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Zu Z 32 (Änderung des § 43 UFG)

Durch die Änderung der Nummerierung der Abschnitte geht nicht klar hervor, dass § 43 des Gesetzesentwurfes den § 25 des

bisherigen Fassung ersetzen soll. Der Rechnungshof empfiehlt einen diesbezüglichen Zusatz zur Klarstellung, welcher lauten könnte: „32. Der bisherige § 35 wird § 43 und lautet:“

Zu § 29 Z 3 UFG

Die aktuelle Gesetzesnovelle sollte zum Anlass genommen werden, eine unklare Formulierung in dieser Bestimmung (Fassung BGBl. I Nr. 47/2002) zu ändern. Nach § 29 Z 3 UFG kann die Entwicklung neuer Technologien gefördert werden, um „am Altlaststandort verbleibende Restkontaminationen zu vermeiden“. Das Altlastensanierungsgesetz benennt jedoch in seinem § 2 Abs. 1 bis 3 nur „Altlasten“ als Oberbegriff für „Altablagerungen“ und „Altstandorte“. Daher ist unklar, ob der Gesetzgeber den Oberbegriff der Altlasten meinte oder die Fördermöglichkeit auf die Altstandorte begrenzen wollte.

3 Formale Anmerkungen

Zur besseren Unterscheidbarkeit der UFG-Novellen empfiehlt der Rechnungshof die Anfügung eines Kurztitels in Klammer (z.B. 2. UFG-Novelle 2002).

4 Ausführungen im Sinne des Deregulierungsgesetzes 2001

Gemäß § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 151/2001, ist anlässlich der geplanten Änderung eines Bundesgesetzes insbesondere auch zu prüfen, „ob das zu ändernde Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind“. Die übermittelten Unterlagen enthielten jedoch keine Aussage, ob und inwieweit anlässlich der Vorbereitung dieses Entwurfes dem genannten Deregulierungsauftrag entsprochen wurde.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler



GZ 300.361/004-D2/02

Seite 3/3

F.d.R.d.A.: